

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 AY 7/09 B

S3 A 272/07 (OVG Bremen)
S5 K 1866/06 (VG Bremen)

1. ,
2. ,
3. ,
4. ,
5. ,
6. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadtgemeinde Bremen,
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7.1.2010 durch den
Vorsitzenden Richter Eicher sowie die Richter Dr. Fichte
und Coseriu
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 25.9.2009 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- 2 Die auf höhere Leistungen gerichteten Klagen blieben erfolglos (*Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 7.3.2007; Urteil des Oberverwaltungsgerichts <OVG> der Freien Hansestadt Bremen vom 25.9.2009*).
- 3 Mit ihren Nichtzulassungsbeschwerden machen die Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Sache geltend. Sie sind der Ansicht, es sei mit dem Recht auf Eigentum und dem Diskriminierungsverbot aus Art 14 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht vereinbar, eigene Staatsangehörige bzw Angehörige von Staaten, welche ein entsprechendes Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hätten, und andere Ausländer beim Bezug steuerfinanzierter Sozialleistungen ungleich zu behandeln. Die existenzsichernden Grundleistungen für deutsche Staatsbürger seien seit 1993 jährlich an die Teuerung angepasst worden, um das menschenwürdige Existenzminimum der Leistungsbezieher zu sichern. Bei den Leistungen gemäß § 3 AsylbLG habe seit 1993 keine Leistungsanpassung stattgefunden. Die angefochtene Entscheidung verstoße daher gegen die "Rechtsprechung des EGMR" sowie gegen Art 1 Abs 1 Grundgesetz (GG).

II

- 4 Die Beschwerden sind unzulässig, weil der von den Klägern geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerden ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.



- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Kläger formulieren bereits keine Rechtsfrage. Mit ihrer Rüge eines - vermeintlichen - Verstoßes gegen die "Rechtsprechung des EGMR" greifen die Kläger im Kern ihres Vortrags die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des OVG an. Dieser Vortrag vermag die Revisionsinstanz schon deshalb nicht zu eröffnen, weil die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde gerügt werden kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Soweit dem klägerischen Vortrag die Rüge eines Verstoßes des § 3 AsylbLG gegen Art 1 Abs 1 GG entnommen werden könnte, fehlt jeglicher Vortrag zur Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit. In der Beschwerdebegründung ist schon der entscheidungserhebliche Sachverhalt nicht wiedergegeben, sodass es dem Senat bereits aus diesem Grund verwehrt ist, die Entscheidungserheblichkeit einer solchen Rechtsfrage zu beurteilen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

